

Änderungen des Verteilungsmaßstabes mit Wirkung für die Quartale 1/2013 bis 3/2013

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 25. September 2013 gemäß § 87b SGB V folgenden 4. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Juli 2012 mit Wirkung für die Quartale 1/2013 bis 3/2013 beschlossen:

Im Anhang Teil 1 „KBV-Vorgaben Teil B“ wird am Ende folgende Ergänzung der KBV-Vorgabe angefügt:

Stand 21.11.2012 / 16.05.2013

Übergangsregelung für das 1. Halbjahr 2013*

- a) Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013* ist in Schritt 21.) des Anhangs zu Teil B für die Ermittlung des trennungsrelevanten versorgungsübergreifenden Verteilungsvolumens die Ausdeckung der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der nicht in § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V genannten Arztgruppen sowie der probatorischen Sitzungen (Gebührenordnungsposition 35150) der in § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V genannten Arztgruppen zu berücksichtigen.
- b) Dabei ist der Subtrahend $TVG_{1\text{Quartal}}$ auf Null zu setzen.
- c) Der für die Ausdeckung der psychotherapeutischen Leistungen gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses zu den bereinigten Aufsatzwerten gesamtvertraglich vereinbarte Abzug von dem trennungsrelevanten versorgungsbereichsübergreifenden Verteilungsvolumen erfolgt nach der Trennung.

**verlängert mit Beschluss vom 16.05.2013 bis zum 30.09.2013*